

Bewohnte Nichtwohngebäude: Gebäude, die überwiegend für gewerbliche, landwirtschaftliche, soziale, kulturelle oder Verwaltungszwecke benutzt werden, aber neben dem ihrem jeweiligen Zweck angepaßten Nutzraum auch Wohnraum enthalten.

Ein- und Zweifamilienhäuser: Wohngebäude mit 1 und 2 Wohnungen ohne Bauernhäuser, Kleinsiedler- und Nebenerwerbsstellen.

Kleinsiedlerstellen: Wohngebäude mit angemessenem Wirtschaftsraum und angemessener Landzulage, die dem Siedler die Möglichkeit bieten, sein Einkommen durch Selbstversorgung zu ergänzen.

Mehrfamilienhäuser: Wohngebäude mit 3 und mehr Wohnungen bzw. Wohngelegenheiten ohne Bauernhäuser, Kleinsiedler- und Nebenerwerbsstellen.

Nebenerwerbsstellen: Kleinbäuerliche Anwesen, die dem Inhaber die Möglichkeit geben, sein Einkommen durch Selbstversorgung und evtl. Verkauf von landwirtschaftlichen Erzeugnissen aufzubessern.

Wohngebäude: Gebäude, die ausschließlich oder mindestens zur Hälfte Wohnzwecken dienen. Dazu rechnen Ein- und Zweifamilienhäuser, Mehrfamilienhäuser, auch Bauernhäuser, Kleinsiedlerstellen und Nebenerwerbsstellen. Zu den Wohngebäuden zählen auch die entweder nur zu bestimmten Jahreszeiten, über das Wochenende oder an bestimmten Wochentagen bewohnten Gebäude mit mindestens 50 qm Wohnfläche oder 60 qm überbauter Fläche.

Wohnungen: Nach außen abgeschlossene, zu Wohnzwecken bestimmte einzelne oder zusammenliegende Räume in Wohn- und Nichtwohngebäuden, welche die Führung eines eigenen Haushalts ermöglichen. Sie müssen eine eigene Küche oder Kochnische und sollen einen eigenen Wohnungseingang aufweisen. Hierbei ist es gleichgültig, ob darin zum Zeitpunkt der Zählung ein oder mehrere Haushalte untergebracht waren, auch wenn für jeden dieser weiteren Haushalte eine eigene Kochgelegenheit eingerichtet war. Kellerwohnungen zählen nicht als Wohnungen.

Wohnungsdefizit: Das rechnerische Wohnungsdefizit wird aus einer schematischen Gegenüberstellung der Zahl der vorhandenen Wohnungen einerseits und der Zahl der unter bestimmten Annahmen mit Wohnungen zu versorgenden Haushalte andererseits gewonnen.

Die Berechnung basiert auf den Bestimmungen des Gesetzes zur Änderung von Fristen des Gesetzes über den Abbau der Wohnungszwangswirtschaft und über ein soziales Miet- und Wohnrecht vom 29. 7. 1963, Artikel II. Dabei war bei Ermittlung der Zahl der vorhandenen Wohnungen von dem Wohnungsbestand auszugehen, der innerhalb der Gebäudezählung am 6. 6. 1961 festgestellt wurde.

Von diesem Wohnungsbestand waren die Wohnungen abzuziehen, die sich nach den Feststellungen der Gebäudezählung 1961 in nur zeitweise bewohnten Ein- und Zweifamilienhäusern befanden oder von Angehörigen ausländischer Streitkräfte privatrechtlich gemietet waren.

Der verbleibende Wohnungsbestand war nach den Ergebnissen der Bautätigkeitsstatistik fortzuschreiben. Außerdem waren die Zu- und Abgänge, die sich aus Veränderungen der von den ausländischen Streitkräften in Anspruch genommenen Wohnungen ergaben, zu berücksichtigen.

Als Wohnparteien zählten die Mehrpersonenhaushalte und die Hälfte der Einpersonenhaushalte, in Gemeinden mit 100 000 und mehr Einwohnern 60 % und in Berlin (West) 75 % der Einpersonenhaushalte. Die entsprechenden Zahlen waren aus der Statistik auf Grund des Volkszählungsgesetzes 1961 zu ermitteln und in der Weise fortzuschreiben, daß die Anteile an der Einwohnerzahl am 6. 6. 1961 auf die zum 31. 12. 1962 bzw. 31. 12. 1963 fortgeschriebene Einwohnerzahl übertragen wurden.

Es wurde also unterstellt, daß der Anteil der zu versorgenden Haushalte an der Wohnbevölkerung in den einzelnen Kreisen gegenüber dem 6. 6. 1961 gleich geblieben ist.

Sofern innerhalb der einzelnen kreisfreien Städte und Landkreise die Zahl der Wohnungsanwärter höher als die Wohnungsbestandszahl ist, ergibt die Differenz dieser beiden Zahlen das rechnerische absolute Wohnungsdefizit, das außerdem in Prozent des Wohnungsbestandes ausgedrückt wird.